



# Recht der Internationalen Wirtschaft

7|2025

Betriebs-Berater International

4.7.2025 | 71. Jg.  
Seiten 397–472

## DIE ERSTE SEITE

**Dr. Dominik Sorber** und **Dr. Michaela Felisiak**

Entgelttransparenz 4.0:

Wenn die „einheitliche Quelle“ das ganze System kippt

## UPDATE AUS DER PRAXIS

**Dr. Nicholas Schoch** und **Johanna Möller**

Quo vadis CSDDD? – Inwieweit vereinfacht das Omnibus-Paket der Europäischen Kommission die Sorgfaltspflichten in der Lieferkette | 397

## AUFSÄTZE

**Prof. Dr. Stefan Korte**

Die Reichweite der Außenkompetenzen der EU im Bereich von Luftverkehrsabkommen | 402

**Dr. Annekathrin Schmoll** und **Charlotte Popp**

Anti-Arbitration Injunctions russischer Gerichte – welche Schutzmöglichkeiten bietet das deutsche Recht? | 417

**Prof. Dr. Rainer Kirchdörfer** und **Dr. Lennart Neckenich**

Familien-, erb- und steuerrechtliche Hürden der Mobilität der internationalen Unternehmerfamilie – Teil I | 427

## LÄNDERREPORTE

**Jan Eberhardt**

Länderreport Großbritannien | 432

**Dr. Constantin Frank-Fahle** und **Marcel Trost**

Länderreport Vereinigte Arabische Emirate | 438

**Michael Andreas Müller** und **Dr. Henri Döring**

Länderreport Japan | 443

**Jarosław Hein** und **Grzegorz Gęborek**

Länderreport Polen | 446

## INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

**EuGH:** Online-Werbung mit einem Hinweis auf eine spezifische Zahlungsmodalität – Kauf auf Rechnung, bei dem die Zahlung des Kaufpreises aufgeschoben wird – Information – über das Erfordernis einer vorherigen Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers erst während des Online-Bestellvorgangs | 451

men umfasst.<sup>119</sup> Es liegt damit eine Verletzung der aus § 241 Abs. 2 BGB folgenden vertraglichen Nebenpflicht vor, die gemäß § 280 Abs. 1 BGB zu einem Schadensersatzanspruch führen kann.

Nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB wird vermutet, dass die russische Partei die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

Der Umfang des Schadensersatzes kann nach §§ 249 ff. BGB alle durch das rechtswidrig eingeleitete ausländische Verfahren kausal entstandenen Kosten einschließlich etwaiger Strafzahlungen umfassen.<sup>120</sup>

Insgesamt ermöglichen die genannten Schadensersatzansprüche Unternehmen, die durch die Erwirkung der Anti-Arbitration Injunctions erlittenen Nachteile abzufedern. Einen großen Vorteil stellt dabei die Möglichkeit der Rückforderung der Prozesskosten und etwaiger Geldstrafen dar. Der europarechtliche Schadensersatzanspruch stärkt zudem die Rechtsstellung des europäischen Unternehmens über die Grenzen Deutschlands hinaus und unterstreicht das Schutzschild, mit welchem sich die Europäische Union auf internationaler Ebene vor ihre Unternehmen stellt.

#### IV. Fazit

Die Untersuchung verdeutlicht, dass Anti-Arbitration Injunctions russischer Gerichte Unternehmen erheblich in ihrer Rechtsverfolgung beeinträchtigen können – insbesondere dann, wenn diese Maßnahmen auf Grundlage politisch motivierter oder rechtsstaatlich fragwürdiger Verfahren erlassen werden. Trotz der Tatsache, dass solchen russischen Entscheidungen in Deutschland und der EU keine rechtliche Wirkung zukommt, besteht durch mögliche Drittstaatenvollstreckungen ein fortbestehendes erhebliches wirtschaftliches Risiko.

Das deutsche Recht stellt hierfür mit § 826 BGB i.V.m. § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog ein wirksames – wenn auch bislang zurückhaltend angewandtes – Schutzinstrument bereit. Gerade in Konstellationen, in denen die Durchsetzung rechtsstaatlich zweifelhafter russischer Anordnungen droht, ist diese Anspruchsgrundlage geeignet, betroffene Parteien im Wege der einstweiligen Verfügung effektiv zu schützen. Ergänzend können Feststellungsklagen nach § 1032 Abs. 2

ZPO sowie Schadensersatzansprüche herangezogen werden, um langfristige finanzielle Schäden abzufedern.

Vor diesem Hintergrund erscheint es erforderlich, dass deutsche Gerichte künftig sensibler auf solche Fälle reagieren und ihre bisherige Zurückhaltung überdenken. Die gezielte Nutzung der vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten könnte maßgeblich dazu beitragen, die Durchsetzungskraft von Schiedsvereinbarungen zu sichern und den Schutz betroffener Unternehmen im internationalen Rechtsverkehr zu stärken.



#### Dr. Annekathrin Schmoll

ist Rechtsanwältin im Frankfurter Büro von Gibson, Dunn & Crutcher LLP und Mitglied der Praxisgruppen Litigation/Arbitration sowie Judgment and Arbitral Award Enforcement. Sie vertritt Mandanten in komplexen nationalen und internationalen Streitigkeiten vor staatlichen Gerichten und in Schiedsverfahren. Ein besonderer Fokus ihrer Tätigkeit liegt auf der grenzüberschreitenden Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen und Schiedssprüchen. Zudem berät sie regelmäßig in Fragen der Prozessführung mit gesellschaftsrechtlichem Bezug, einschließlich Spruchverfahren.



#### Charlotte Popp

ist Rechtsanwältin im Frankfurter Büro von Gibson, Dunn & Crutcher LLP und Mitglied der Praxisgruppen Litigation/Arbitration sowie Judgment and Arbitral Award Enforcement. Sie berät nationale und internationale Mandanten in komplexen wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten – sowohl in Schiedsverfahren als auch bei der grenzüberschreitenden Vollstreckung von Schiedssprüchen. Ein weiterer Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt in der Beratung im Bereich Corporate Litigation. Hier vertritt sie Unternehmen vor staatlichen Gerichten, darunter insbesondere bei Streitigkeiten in Folge von gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen.

119 Veith, SchiedsVZ 2025, 16, 19 plädiert für „einen gerichtlich durchsetzbaren Unterlassungsanspruch in der Schiedsabrede“.

120 Grundsätzlich wird eine Ersatzfähigkeit in voller Höhe vertreten, siehe Peiffer/Weiler, RIW 2020, 641, 648.

Prof. Dr. Rainer Kirchdörfer, Rechtsanwalt, und Dr. Lennart Neckenich, Rechtsanwalt, beide Stuttgart

## Familien-, erb- und steuerrechtliche Hürden der Mobilität der internationalen Unternehmerfamilie – Teil I

Betrachtet man die Internationalisierung von Familienunternehmen, so wird häufig der Blickwinkel auf die Folgen für das Unternehmen selbst beschränkt. Mit ihr verbunden sind zugleich aber komplexe rechtliche und steuerliche Herausforderungen für die Unternehmerfamilie im privaten Bereich. Dieser Beitrag greift einige dieser Themen auf.

### I. Einführung

Globalisierung und Europäisierung haben über Jahrzehnte viele Bereiche unseres Lebens geprägt. In diesem Kontext hat Deutschland eine herausragende Rolle eingenommen. Als stärkste Volkswirtschaft Europas und als ein zentraler Akteur auf der globalen Bühne war und ist Deutschland ein

Treiber und Gewinner der Internationalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft.

Diese starke Position Deutschlands ist nicht zuletzt auf die internationale Präsenz unserer Familienunternehmen zurückzuführen. Es gibt heute kein größeres deutsches Familienunternehmen mehr, das nicht aufs Engste mit dem Ausland verweben ist. Solche größeren Familienunternehmen sind eine tragende Säule unserer Wirtschaft. Sie tragen maßgeblich zur Wettbewerbsfähigkeit unserer Volkswirtschaft bei. Sie stehen für Innovation, Kontinuität und soziale Verantwortung. Ihre hohe Flexibilität und auch die Internationalisierung des Gesellschafterkreises ermöglicht es ihnen, sich schnell an globale Veränderungen anzupassen.

Beschäftigt man sich tiefer mit dem Kern von Familienunternehmen, so stößt man bei ihnen auf drei Dimensionen oder soziologisch ausgedrückt, drei Systeme, nämlich das System Familie, das System Eigentum und das System Unternehmen. Auf allen diesen Ebenen, in allen diesen Systemen, fand und findet Globalisierung in einem immer stärkeren Ausmaß statt. Ein Beispiel aus der Praxis veranschaulicht dies:

*Ein deutscher Unternehmer mit privatem Wohnsitz und Firmensitz seines Stammhauses auf der deutschen Seite des Bodensees und einem Zweitwohnsitz am Arlberg in Österreich möchte seine österreichische Verlobte in der Schweiz heiraten und dann den ehelichen Wohnsitz in die Schweiz verlegen. Nach Eheschließung möchte er schließlich den österreichischen, volljährigen Sohn seiner frisch angetrauten Ehefrau adoptieren und diesen zu seinem Unternehmensnachfolger aufbauen. Dazu soll der Sohn zunächst in einer Tochtergesellschaft in Italien als dortiger Geschäftsführer seine Erfahrungen vertiefen.*

Das Beispiel zeigt deutlich, dass nicht nur das Eigentum am Unternehmen und dessen Führung sondern vor allem auch die sich internationalisierende Unternehmerfamilie selbst vielfältige Berührungspunkte mit unterschiedlichen Ländern hat und damit zugleich zivilrechtliche und steuerrechtliche Anknüpfungspunkte für zahlreiche Rechtsordnungen begründet. Im Beispiel sind dies neben Deutschland die Schweiz, Österreich und Italien. Die unterschiedlichen Rechtsordnungen erhöhen dabei nicht nur die Komplexität der Verhältnisse in allen drei vorgenannten Systemen, sondern führen auch zu faktischen Hindernissen in der persönlichen Mobilität von Mitgliedern der Unternehmerfamilie. Dies steht bisweilen im Konflikt mit dem – jedenfalls innerhalb der Europäischen Union bestehenden – Grundsatz der Freizügigkeit.

Dieser Beitrag fasst dazu in Teil II. die infolge der Internationalisierung auf Ebene der Unternehmerfamilie bestehenden rechtlichen Herausforderungen zusammen und zeigt auf, welche Regelungen auf Grundlage der europäischen Verträge getroffen wurden, die (auch) auf den Gedanken der Freizügigkeit einzahlen. Teil III., in RIW-Heft 8/2025, befasst sich mit den steuerlichen Herausforderungen einer sich internationalisierenden Unternehmerfamilie. Als Paradebeispiel einer faktischen Beschränkung der Freizügigkeit wird die so genannte Wegzugsteuer betrachtet. Anders als im Privatrecht agiert der Europäische Gesetzgeber hier deutlich zurückhaltender. Daher ist es Anspruch dieses Beitrags, Denkanstöße zu liefern, die die Freizügigkeit der Unternehmerfamilie auch in diesem Bereich stärken, ohne die Interessen der betroffenen Mitgliedstaaten zu konterkarieren.

## II. Die Rolle der Europäischen Union zur Bewältigung zivilrechtlicher Herausforderungen bei der Internationalisierung einer Unternehmerfamilie

Die bereits bei einer rein nationalen Unternehmerfamilie bestehende rechtliche Komplexität der Organisation des Verhältnisses von Unternehmen zu Familie wird durch deren Internationalisierung nochmals deutlich erhöht. Die Vielzahl der die Unternehmerfamilie selbst und die Organisation des Verhältnisses der Familie zum Unternehmen zu treffenden rechtlichen Fragestellungen führt bereits bei rein nationalen Sachverhalten zu hohem Planungsbedarf. Im internationalen Umfeld vervielfachen sich die Anforderungen mit jeder zusätzlich eingebundenen Rechtsordnung.

### 1. Herausforderungen im Bereich des Erb- und Familienrechts

Heiratet etwa ein deutscher Unternehmer eine ausländische Staatsangehörige, leben Ehegatten im Ausland oder stirbt ein Unternehmer im Ausland, so stellen sich unter anderem komplexe Fragen im Bereich des Erb- und Familienrechts. Gleiches gilt, wenn sich Ehegatten scheiden lassen wollen oder wenn ein deutscher Gesellschafter im Ausland ein Testament in einer Form errichtet, die nicht der deutschen Testamentsform entspricht. All dies trifft im Wesentlichen auch Nichtunternehmer, bei unternehmensverbundenen Ehen kommen jedoch die gravierenden (unmittelbaren und mittelbaren) Auswirkungen auf das Familienunternehmen hinzu.

Die soeben erwähnten Lebenssachverhalte tangieren zunächst „rein individuelle“ Rechtsgeschäfte der Familiengesellschafter wie Testamente, Eheverträge oder Pflichtteilsverzichtverträge. Gesellschafter von Familienunternehmen werden allerdings auch im Gesellschaftsvertrag regelmäßig zu bestimmtem rechtsgeschäftlichem Verhalten gezwungen. Etwa dazu, durch ehevertragliche und erbrechtliche Regelungen sicherzustellen, dass Gesellschaftsanteile an Familienunternehmen auf Dauer in Familienhand verbleiben und dass bei der Berechnung von zivilrechtlichen Ausgleichsansprüchen (etwa einem Zugewinnausgleich im Scheidungsfall oder einem Pflichtteilsanspruch im Todesfall) keine (mittelbaren) wirtschaftlichen Folgen aus der Beteiligung am Unternehmen zu dessen Lasten begründet werden. Solche gesellschaftsvertraglichen Regeln dienen dem Zweck, den Bestand des Unternehmens als Familienunternehmen zu sichern.

Die Komplexität solcher „privater Rechtsgeschäfte“ an der Grenzlinie zwischen Familie und Unternehmen wird bei Auslandsbezügen dadurch potenziert, dass unterschiedliche Rechtsordnungen beachtet werden müssen. Um beispielsweise den Anforderungen eines (deutschen) Gesellschaftsvertrags bei der Umsetzung von Gesellschafterpflichten zu genügen, müssen Familiengesellschafter mit Auslandsbezug zunächst Klarheit darüber haben, nach dem Recht welchen Staates sich ihre persönlichen Verträge überhaupt richten. Das jeweilige nationale materielle Erb- und Familienrecht (sog. Sachrecht) unterscheidet sich zwischen den Nationalstaaten erheblich.

Dies gilt im Bereich des materiellen Erbrechts etwa beispielhaft für die für Familiengesellschafter bedeutenden nachstehenden Sachfragen:<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Vgl. auch Wiedemann/Reinhart, Die internationale Unternehmerfamilie (2021), S. 33.

- Wie ist die gesetzliche Erbfolge im betreffenden Land ausgestaltet?
- Kann die Erbfolge im betreffenden Land durch eine letztwillige Verfügung von Todes wegen (ganz oder teilweise) beeinflusst werden?
- Sind Erbverträge zulässig?
- In welchem Verhältnis stehen im betreffenden Land mehrere Erben zueinander und in welchem Verhältnis stehen sie zu einem möglichen „Nachlassverwalter“?
- Gibt es im betreffenden Land ein Pflichtteilsrecht oder ein vergleichbares Recht und kann auf dieses Recht verzichtet werden?
- Wie wirkt sich ein Umzug ins Ausland auf die zuvor in Deutschland getroffenen letztwilligen Verfügungen aus?

Auch im Bereich des materiellen Familienrechts fallen die Antworten auf die folgenden, für Unternehmerfamilien wichtigen beispielhaften Fragen in den einzelnen betroffenen Ländern sehr unterschiedlich aus:

- Wird zwischen Ehegatten gemeinschaftliches Vermögen gebildet oder bleibt es bei einer Vermögenstrennung?
- Wie verhält sich der Vermögensausgleich im Falle der Scheidung oder des Todes eines Ehegatten?
- Kann auf etwaige (nacheheliche) Unterhaltsansprüche verzichtet werden?
- Wie wirkt sich ein Umzug ins Ausland auf die zuvor in Deutschland abgeschlossenen familienrechtlichen Verträge aus?

Wäre das politisch anzustrebende Ziel, die vorstehenden Fragen einheitlich, also unabhängig vom betreffenden Land, zu beantworten, so müsste das materielle Sachrecht der (betroffenen) Staaten vereinheitlicht werden. Dies ist aber politisch und gesellschaftlich weder gewollt noch durchsetzbar. Stattdessen sollte aber zwischen den Staaten Einigkeit darüber bestehen, welches materielle Sachrecht bei grenzüberschreitenden Sachverhalten im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Diese dem Sachrecht vorgelagerte Frage des Internationalen Kollisionsrechts wird flankiert von der prozessualen Frage, welches Gericht welchen Staates aus dem Kreis der betreffenden Länder im Falle eines Rechtsstreits über das anwendbare Recht und sodann über die materielle Rechtsfrage entscheidet (Internationales Zivilverfahrensrecht).

Die Antworten auf vorstehende Fragen sind für Unternehmerfamilien schon deshalb von gesteigerter Bedeutung, weil die Familiengeschafter nur dadurch Sicherheit darüber erlangen, nach welchem Recht sie ihre privaten Verträge und ihr Verhältnis zum Unternehmen ausrichten müssen und wer im Falle eines Streits darüber endgültig entscheidet. Bestenfalls können Familiengeschafter (vertraglich) selbst das anwendbare Recht wählen (Rechtswahlklausel) und das international zuständige Gericht bestimmen (Gerichtsstandsklausel).

## 2. Schnittstellen des Privatrechts zu den Bestimmungen des Europäischen Binnenmarktes

Ein wesentlicher Faktor für das volkswirtschaftliche Wachstum Deutschlands der letzten Jahrzehnte lag im Ausbau des europäischen Binnenmarktes. Durch dessen Harmonisierung wurden einheitliche Standards gesetzt und durch die Durchsetzung der Grundfreiheiten wurden und werden grenzüberschreitende Hürden reduziert. Und doch gilt noch immer, was schon 2012 von der Europäischen Kommission

in der Binnenmarktakte II festgehalten wurde:<sup>2</sup> „Die Entwicklung des Binnenmarkts ist ein kontinuierlicher Prozess.“ Insofern wundert es nicht, dass in den Europäischen Verträgen weiterhin die „Errichtung des Binnenmarkts“ als Zielbestimmung festgeschrieben ist.<sup>3</sup>

Zugleich behindert eine grenzüberschreitende Rechtsunsicherheit (auch) im Zivilrecht faktisch die Mobilität von Familiengeschaftern und sie widerstrebt dem Gedanken der in den Europäischen Verträgen festgehaltenen Freizügigkeit. Die Problematik und die bestehenden europäischen Lösungsansätze werden nachfolgend für das Erbrecht (a)) und das Familienrecht (b)) dargestellt.

### a) Erbrecht

Die Nachfolge in die Eigentümer- bzw. Gesellschafterstellung in Familienunternehmen bedarf präziser Regelungen. Hierzu haben viele Unternehmerfamilien klare „Spielregeln“ vereinbart. Die große Mehrzahl der Gesellschaftsverträge von Familienunternehmen sieht etwa vor, dass Gesellschaftsanteile von Todes wegen nur an Abkömmlinge, nicht aber an Ehegatten oder Dritte übertragen werden dürfen. Zum klassischen Inhalt von Gesellschaftsverträgen deutscher Familienunternehmen gehört ferner, dass ein Gesellschafter mit seinem Ehegatten eine Vereinbarung zur Begrenzung oder zum Ausschluss des Pflichtteilsanspruchs im Todesfall des Gesellschafters zumindest insoweit abzuschließen hat, als der Wert der Unternehmensanteile ansonsten in die Pflichtteilsberechnung einfließen würde. Solche Inhalte des Gesellschaftsvertrags müssen erbrechtlich (auch „international“) umgesetzt werden. Üblicherweise ist dieses Pflichtprogramm im (deutschen) Gesellschaftsvertrag rechtstechnisch auf das deutsche Recht zugeschnitten. Es lässt sich nicht ohne Weiteres auf das teilweise ganz erheblich abweichende materielle Erbrecht anderer Staaten übertragen.<sup>4</sup>

### aa) Beispielhafte Auszüge aus dem nationalen Sachrecht

Dies zeigt sich beispielhaft am gesetzlichen Erbrecht des Ehegatten: In Deutschland wird der Ehegatte als Miterbe unmittelbar am Nachlass beteiligt. Seine gesetzliche Erbquote ist abhängig von der Frage, ob, welche und wie viele Verwandte des Verstorbenen neben ihm erben und in welchem ehelichen Güterstand die Ehegatten gelebt haben. Auch in den im Ausgangsbeispiel tangierten Ländern Österreich, Italien und der Schweiz ist die gesetzliche Erbquote des Ehegatten abhängig von den übrigen erbberechtigten Verwandten des Verstorbenen, die jeweiligen Erbquoten fallen aber je nach Land unterschiedlich aus. Anders als in Deutschland wirkt sich in diesen Ländern der Güterstand allerdings nicht auf die Erbquote aus.<sup>5</sup> Etwaige Ausgleichsansprüche aufgrund der Beendigung des Güterstands im Todesfall sind dort grundsätzlich vorab zu begleichen, so dass nur das da-

<sup>2</sup> Mitteilung der Kommission vom 3. 10. 2012 – Binnenmarktakte II, COM(2012) 573 final, S. 4.

<sup>3</sup> Vgl. auch *Neckenich*, Beihilfenrecht in der Kompetenzordnung (2025), S. 8 ff.

<sup>4</sup> Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich aufgrund des Eingangsbeispiels überblickartig auf einzelne nationale Regelungen Deutschlands, Italiens, Österreichs und der Schweiz. Ausführlicher aber *Wiedemann/Reinhart*, Die internationale Unternehmerfamilie – Wesentliche Aspekte bei der Planung internationaler Mobilität (2021), S. 36 f. und Süß, Erbrecht in Europa, 5. Auflage 2025.

<sup>5</sup> *Haunschmidt*, in: Süß, Erbrecht in Europa (2025), Österreich Rn. 20 ff.; *Wiedemann/Novelli*, in: Süß, Erbrecht in Europa (2025), Italien Rn. 77 ff.; *Wolf/Dorjee-Good*, in: Süß, Erbrecht in Europa (2025), Schweiz Rn. 158.

nach verbleibende Vermögen den Nachlass des verstorbenen Ehegatten bildet. In Italien und Österreich können dem überlebenden Ehegatten zudem neben seiner Erbquote „Sondererbrechte“ zustehen, beispielsweise ein dingliches Nutzungsrecht an der Ehwohnung und dem dazugehörigen Hausrat.<sup>6</sup>

Schließlich gibt es auch wesentliche Unterschiede bei der Frage, ob und wie individuelle Testamente sowie erbvertragliche Regelungen die gesetzliche Erbfolge beeinflussen bzw. beeinflussen können. In Deutschland kann der Erblasser grundsätzlich frei entscheiden, wer Erbe wird, wobei aber Pflichtteilsrechte der nahen Angehörigen (Ehegatten, Kinder, u. U. Eltern) als Baransprüche gegen den Nachlass bestehen bleiben. Auch in Österreich begründen Pflichtteilsrechte reine Baransprüche gegenüber dem Nachlass.<sup>7</sup> In Italien und der Schweiz existiert ein „Noterbrecht“, das Berechtigten auch bei testamentarischer Enterbung ein gesetzliches Erbrecht sichert, wenn es im Wege einer Klage eingefordert wird.<sup>8</sup> In Italien wird das Noterbrecht je nach Berechtigtem ergänzt um einzelne „Sondererbrechte“.

Zuletzt folgt auch die Nachlassabwicklung unterschiedlichen Regelungen: In Deutschland geht der Nachlass mit dem Tod des Erblassers im Wege der Gesamtrechtsnachfolge automatisch auf die Erben (in Erbengemeinschaft) über. Gleiches gilt in der Schweiz.<sup>9</sup> In Italien bildet der Nachlass zunächst eine selbstständige Masse ohne Rechtsträger, wobei die Annahme der Erbschaft auf den Erbfall zurückwirkt.<sup>10</sup> Nach österreichischem Recht bildet der Nachlass eine eigene „juristische Person“. Dieser Zustand endet erst mit der gerichtlichen Freigabe („Einantwortung“) des Nachlasses.<sup>11</sup> In allen vorstehenden Ländern kann der Erblasser testamentarisch einen Testamentsvollstrecker oder eine vergleichbare Person einsetzen, der über das (fremde) Vermögen verfügen kann; die Bedeutung des Testamentsvollstreckers ist aber landesspezifisch sehr unterschiedlich.<sup>12</sup>

Ein jeder Familiengeschafter muss daher zunächst für sich klären, nach dem Sachrecht welches Staates er seine private Unternehmensnachfolge erbrechtlich regeln muss.

#### bb) Europäische Erbrechtsverordnung

Zwar ist der Europäischen Union eine Vereinheitlichung des materiellen Sachrechts verwehrt. Die Mitgliedstaaten haben aber erkannt, dass für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes Maßnahmen erforderlich sind, die Kompetenz- und Anwendungskonflikte von widerstrebendem materiellem Recht auflösen. Die Europäische Erbrechtsverordnung (EuErbVO) ist daher Teil eines Legislativprogramms zur Vereinheitlichung des Kollisionsrechts der EU-Mitgliedstaaten. Mit dem Vertrag von Amsterdam wurde dabei erstmals eine Grundlage dafür geschaffen, die heute in Art. 81 Abs. 2 lit. c AEUV fortgilt. Nach zahlreichen Studien und Beratungen wurde die EuErbVO schließlich am 4. 7. 2012 verabschiedet.<sup>13</sup>

Die Problematik der verschiedenen und divergierenden Sachrechte wurde durch die EuErbVO teilweise entschärft.<sup>14</sup> Die Verordnung schreibt fest, welches Recht materiell, z. B. auch nach einem grenzüberschreitenden Umzug, zur Anwendung gelangt (Erbstatut), bestimmt die internationale gerichtliche Zuständigkeit und trifft Vorgaben zur Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und Urkunden in Erbsachen.<sup>15</sup>

Zur Bestimmung des materiell anwendbaren Sachrechts knüpft die Erbrechtsverordnung primär an den gewöhnli-

chen Aufenthalt des Erblassers zum Zeitpunkt seines Todes an (Art. 21 Abs. 1 EuErbVO). Der Erblasser kann allerdings in seiner Verfügung von Todes wegen – in gewissen Grenzen – durch eine Rechtswahlklausel selbst das anwendbare Sachrecht festlegen (Art. 22 EU-ErbVO). Dies gilt insbesondere für das Recht seines Heimatstaates (Heimatrecht).

*Beispiel: Würde der deutsche Unternehmer U in der Schweiz versterben, hat er aber in seinem Testament eine entsprechende Rechtswahl zugunsten deutschen Rechts aufgenommen, wird die Wahl des materiellen deutschen Rechts von Deutschland, Italien und Österreich aufgrund der EuErbVO anerkannt. Auch die Schweiz würde dieser Rechtswahl aufgrund der Zulässigkeit dieser Rechtswahl in ihrem nationalen Recht folgen.*

Die EuErbVO ermöglicht es dem Erblasser hingegen nicht ausdrücklich, neben der Anwendung des einschlägigen Rechts auch einen (internationalen) Gerichtsstand zu bestimmen. Hat der Erblasser aber eine Rechtswahl getroffen, so kann sich das zunächst zuständige Gericht auf Antrag für unzuständig erklären und damit die Zuständigkeit an ein Gericht abgeben, dessen Recht der Erblasser gewählt hat.

Die EuErbVO gilt dabei auch für Drittstaatsverhältnisse,<sup>16</sup> also beispielsweise auch, wenn ein grenzüberschreitender Sachverhalt zwischen Deutschland und den USA vorliegt. Das bedeutet selbstverständlich nicht, dass ein an der EuErbVO nicht beteiligter Drittstaat an die Regelungen (korrespondierend) gebunden wäre. In diesen Fällen ist also stets auch das Recht des Drittstaates zu prüfen. Zu beachten ist schließlich, dass sich Dänemark und Irland bereits bei Abschluss der Verträge vorbehalten haben, an entsprechende Maßnahmen nicht gebunden zu sein. Sie haben die EuErbVO in der Folge auch nicht mitunterzeichnet.

#### cc) Exkurs: Haager Abkommen zur Anerkennung der Formwirksamkeit von Testamenten

Davon losgelöst hat ein Familiengeschafter sicherzustellen, dass ein von ihm im Ausland erstelltes Testament oder ein im Ausland geschlossener Erbvertrag auch hinsichtlich seiner Form im In- und Ausland als wirksam anerkannt wird (vice versa). Unabhängig vom materiellen Erbrecht (Erbstatut) ist daher die Frage zu beantworten, nach welchem Recht sich die Zulässigkeit und materielle (Form-)Wirksamkeit ei-

6 Wiedemann/Novelli, in: Süß, Erbrecht in Europa (2025), Italien Rn. 77 ff.; in Österreich ist dies teilweise als gesetzliches Vorausvermächtnis ausgestaltet, vgl. Haunschmidt, in: Süß, Erbrecht in Europa (2025), Österreich Rn. 22 und 27 ff.

7 Solomon, in: Schlitt/Müller-Engels, Handbuch Pflichtteilsrecht (2024), § 32 Rn. 26.

8 Wiedemann/Novelli, in: Süß, Erbrecht in Europa (2025), Italien Rn. 132 ff.; Solomon, in: Schlitt/Müller-Engels, Handbuch Pflichtteilsrecht (2024), § 38 Rn. 24 ff.; ähnlich für Frankreich, vgl. Döbereiner, in: Süß, Erbrecht in Europa (2025), Frankreich Rn. 119 ff.

9 Wolf/Dorjee-Good, in: Süß, Erbrecht in Europa (2025), Schweiz Rn. 133.

10 Wiedemann/Novelli, in: Süß, Erbrecht in Europa, (2025), Italien Rn. 226.

11 Süß, in: Kroiß/Horn, Bürgerliches Gesetzbuch, Erbrecht (2022), Österreich Rn. 81 ff.

12 In Großbritannien geht der Nachlass zunächst auf einen vom Erblasser benannten Executor oder einen vom Gericht bestellten Administrator über, der fortan den Nachlass verteilt.

13 Ausführlich: J. Schmidt, in: BeckOGK EuErbVO (2024), Art. 1 Rn. 2.

14 VO (EU) Nr. 650/2012 des Rates vom 4. 7. 2012.

15 Ausführlich: Köhler, in: Gierl/Köhler/Kroiß/Wilsch, Internationales Erbrecht (2024), § 1 Rn. 4 ff.

16 J. Schmidt, in: BeckOGK EuErbVO (2024), Art. 1 Rn. 10 ff.; eine Ausnahme hiervon gilt aus Sicht Deutschlands für Staaten, mit denen vorrangige Staatsverträge geschlossen wurden, u. a. also mit der Türkei, dem Iran sowie Russland.

ner letztwilligen Verfügung richtet (Errichtungsstatut). Denn auch hier unterscheiden sich die jeweiligen nationalen Rechtssysteme.

Die EuErbVO ermöglicht es dem Erblasser in Art. 24 ff. EuErbVO, durch Aufnahme einer Rechtswahlklausel in seine letztwillige Verfügung (bei einem hinreichenden Bezug zu dem entsprechenden Staat) weitestgehend frei zu bestimmen, nach welchem nationalen Sachrecht sich die Zulässigkeit einer bestimmten Art von letztwilliger Verfügung (z. B. Testament, gemeinschaftliches Testament, Erbvertrag) und dessen materielle Wirksamkeit (z. B. Testierfähigkeit) bestimmen soll.<sup>17</sup>

Eine entsprechende Rechtswahlklausel gibt es für die Frage, nach welchen Bestimmungen sich die Formwirksamkeit einer letztwilligen Verfügung ergibt, nicht. Art. 27 EuErbVO eröffnet allerdings zahlreiche Anknüpfungspunkte, die zur Formwirksamkeit führen. Dazu gehört unter anderem das Recht des Staates, dem der Erblasser zum Zeitpunkt der Errichtung der letztwilligen Verfügung oder zum Todeszeitpunkt angehörte. Zu beachten ist dabei, dass die Bestimmungen des Art. 27 EuErbVO unter Umständen von dem vorrangig anzuwendenden Haager Testamentsformübereinkommen<sup>18</sup> verdrängt werden.<sup>19</sup>

Soweit Länder die EuErbVO nicht anwenden und auch dem Haager Abkommen nicht beigetreten sind (beispielsweise USA<sup>20</sup>), sind die Betroffenen stets angehalten, die besonderen (Form-)Voraussetzungen zur Errichtung einer letztwilligen Verfügung in diesem Drittstaat zu prüfen und vorsorglich zusätzlich zu erfüllen. Bisweilen wird dem in der Praxis durch separate (inhaltlich aber identische) Auslandstestamente Rechnung getragen.

*Fortsetzung des Beispiels: Hat der deutsche Unternehmer U sein Testament unter Beachtung (nur) der Formvorschriften des deutschen Rechts errichtet, erkennen dies auch Österreich und die Schweiz aufgrund des Haager Testamentsformübereinkommens an. Italien hat das Haager Testamentsformübereinkommen nicht ratifiziert, würde aber die Errichtung aufgrund des Art. 27 EuErbVO anerkennen.*

## b) Familienrecht

Im Familienrecht stellen sich ebenso vielfältige und strukturell ähnliche Fragen. Bei Eheschließungen mit grenzüberschreitendem Bezug ist für den Gesellschafter eines Familienunternehmens etwa bedeutend, welches materielle Familienrecht im konkreten Fall anwendbar ist. Vor einem Umzug eines oder beider Ehegatten ins Ausland sind die Auswirkungen auf eine bereits getroffene oder geplante ehevertragliche Vereinbarung zu prüfen. Aus unternehmerischer Sicht sind dabei insbesondere die güterrechtlichen Bestimmungen von großer Bedeutung, weil sie mittelbar die Finanzverfassung des Familienunternehmens tangieren können.

### aa) Beispielhafte Auszüge aus dem nationalen Sachrecht

Auch im Familienrecht bestehen materiell-rechtlich bedeutende Abweichungen zwischen den Rechtsordnungen der Nationalstaaten.

Dies gilt zunächst im Bereich des Güterrechts. In Deutschland ist gesetzlicher Güterstand die Zugewinnsgemeinschaft, die technisch keine Vermögen vergemeinschaftet, aber am Ende des Güterstands einen schuldrechtlichen Ausgleich in Form einer Zugewinnausgleichsforderung in Geld schafft. In Österreich ist gesetzlicher Güterstand die Gütertrennung, die im Er-

gebnis allerdings der Zugewinnsgemeinschaft in Deutschland vergleichbar ist. Der Ausgleich im Rahmen einer Scheidung für bestimmtes, während der Ehe erworbenes Vermögen wird allerdings vollzogen, indem eine Aufteilung des „ehelichen Gebrauchsvermögens“ und der „ehelichen Ersparnisse“ unter den Ehegatten erfolgt.<sup>21</sup> In Italien gilt hingegen der gesetzliche Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft, bei dem das während der Ehe erwirtschaftete Vermögen grundsätzlich Gesamtgut beider Ehegatten wird.<sup>22</sup> Der gesetzliche Güterstand in der Schweiz wird zwar ebenfalls als Errungenschaftsgemeinschaft bezeichnet; dieser gleicht inhaltlich aber eher der deutschen Zugewinnsgemeinschaft mit einem Ausgleich des Zuerwerbs („Errungenschaft“) erst bei Beendigung des Güterstands.<sup>23</sup> Alle vorstehenden Länder sehen die Möglichkeit vor, den Güterstand durch Ehevertrag zu ändern.<sup>24</sup> In Deutschland kann der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft beispielsweise modifiziert oder es kann der Güterstand der Gütertrennung (kein Zugewinnausgleich am Ende der Ehe) oder es kann die Gütergemeinschaft ehevertraglich vereinbart werden.

Unterschiede gibt es auch im Bereich des nachehelichen Unterhaltsrechts sowie hinsichtlich der Möglichkeiten eines Verzichts oder einer Beschränkung potentieller Unterhaltsansprüche.

### bb) Europäisches Kollisionsrecht

Zu Fragen des Ehe- und Familienrechts gibt es einen ganzen Katalog an europäischen Verordnungen, die im Wege der verstärkten justiziellen Zusammenarbeit erlassen wurden (Art. 81 Abs. 2 lit. c AEUV) und sich jeweils auf internationale gerichtliche Zuständigkeiten, die Anerkennung staatlicher Entscheidungen sowie die Bestimmung des anwendbaren Rechts beziehen:

- Die Rom III-Verordnung<sup>25</sup> bestimmt das anwendbare Recht bei Ehescheidungen und gilt zwischen den Mitgliedstaaten Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Italien, Lettland, Luxemburg, Malta, Österreich, Portugal, Rumänien, Slowenien, Spanien und Ungarn. Art. 5 der Rom-III-Verordnung begründet zunächst weitreichende Möglichkeiten einer Rechtswahl. Bei Fehlen einer Rechtswahl greift im Grundsatz das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts beider Ehegatten im Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts.<sup>26</sup>
- Wesentliche Bedeutung für internationale Unternehmerfamilien hat daneben insbesondere die Europäische Güterrechtsverordnung<sup>27</sup> und die Europäische Partner-

17 *Loyal*, in: BeckOK BGB, 72. Auflage 2024, Art. 24 EuErbVO Rn. 8.

18 Haager Übereinkommen über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht v. 5. 10. 1961, BGBl. 1965 II S. 1145.

19 *Köhler*, in: Gierl/Köhler/Kroiß/Wilsch, Internationales Erbrecht (2024), § 4 Rn. 65.

20 Vgl. *Leithold*, in: Burandt/Rojahn, Erbrecht, 4. Auflage 2022, USA Rn. 21.

21 *Stiß*, in: Münch, Familienrecht in der Notar- und Gestaltungspraxis (2023), § 20 Rn. 235.

22 *Wiedemann/Novelli*, in: *Stiß*, Erbrecht in Europa (2025), Italien Rn. 172.

23 *Stiß*, in: Beck'sches NotarHdB (2024), § 28 Rn. 168.

24 In Großbritannien gibt es keinen festen „Güterstand“, den Ehepaare durch Heirat automatisch übernehmen. Das Vermögen bleibt grundsätzlich im Eigentum des jeweiligen Ehepartners, und bei einer Scheidung wird das Vermögen durch das Gericht aufgeteilt, wobei verschiedene Faktoren berücksichtigt werden, z. B. der Beitrag beider Partner zur Ehe, das Wohl der Kinder und die finanziellen Bedürfnisse der Parteien, vgl. *Stiß*, in: Beck'sches NotarHdB (2024), § 28 Rn. 168.

25 VO (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. 12. 2010

26 Vgl. *Rieck*, in: *Rieck/Lettmaier*, Ausländisches Familienrecht (2024), Rn. 15.

27 VO (EU) Nr. 1103/2016 des Rates vom 24. 6. 2016.

schaftsverordnung<sup>28</sup>. Sie gelten in allen Mitgliedstaaten außer Dänemark und Irland. Sie bestimmen das anwendbare materielle Recht grundsätzlich für den gesamten Bereich der Vermögensbeziehungen, die ihren Grund in der Ehe oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft haben. Ausgenommen sind der Unterhalt und weite Teile des Versorgungsausgleichs.<sup>29</sup> Die Verordnungen ermöglichen eine weitgehende Rechtswahl und Gerichtsstandswahl.

- Die Europäische Unterhaltsverordnung<sup>30</sup> regelt die internationale Zuständigkeit und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen und bestimmt unter Bezugnahme auf das Haager Protokoll das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht. Sie sieht ebenfalls die Möglichkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung vor.
- Die Brüssel IIB-Verordnung<sup>31</sup> regelt die gerichtliche Zuständigkeit und Anerkennung von Entscheidungen im Bereich des internationalen Sorgerechtsverfahrens und betreffend den grenzüberschreitenden Kindesentzug und gilt in allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark. Dabei richtet sich die Zuständigkeit der Gerichte primär nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes, in gewissen Grenzen ist aber auch hier eine Gerichtsstandsvereinbarung möglich.

*Beispiel: Um den Vorgaben im Gesellschaftsvertrag eines Familienunternehmens bezüglich der Behandlung des Wertes des Gesellschaftsanteils bei der Berechnung einer Zugewinnausgleichsförderung bei Scheidung Rechnung zu tragen, kann der deutsche Unternehmer U, der in der Schweiz lebt, mit seiner österreichischen Ehefrau einen Ehevertrag schließen, in welchem die Anwendung deutschen Rechts festgeschrieben und sodann der Zugewinnausgleichsanspruch modifiziert oder ausgeschlossen wird. Deutschland, Italien und Österreich erkennen eine solche Regelung aufgrund der EuGüVO an. Auch die Schweiz würde dieser Rechtswahl aufgrund nationalen Rechts folgen.*

### 3. Zwischenfazit

Die zahlreichen Verordnungen zeigen, dass im Bereich des Internationalen Erb- und Familienrechts auf europäischer Ebene vieles bereits geregelt ist, was die grenzüberschrei-

tende „Mobilität“ der Unternehmerfamilie deutlich erhöht. Die Relevanz der einheitlichen Bestimmung des anwendbaren Rechts und der Zuständigkeit der Gerichte und die Problematik, die auftritt, wenn entsprechende Regelungen nicht existieren, ließ sich jüngst in aller Öffentlichkeit praxisnah am grenzüberschreitenden Streit zwischen Deutschland und Dänemark über das Kindessorgerecht einer deutschen Unternehmerfamilie verfolgen.<sup>32</sup> Das aufgeführte dänische Beispiel zeigt aber auch, dass weiterhin das Kollisionsrecht eines jeden Staates geprüft werden muss, sofern dieser Staat keiner multilateralen Vereinbarung beigetreten ist.

Insoweit bleibt auch hier der Auftrag, weitere Staaten von einem Beitritt zu den gemeinsamen kollisionsrechtlichen Regelungen zu überzeugen. Denn nur so können die Folgen auch im rein privaten Bereich beherrscht und die Mobilität auch für Unternehmerfamilien gewährleistet werden.



**Prof. Dr. Rainer Kirchdörfer**

ist Partner und Rechtsanwalt bei Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz, Honorarprofessor an der Universität Witten/Herdecke und Vorstand der Stiftung Familienunternehmen sowie der Stiftung Familienunternehmen und Politik.



**Dr. Lennart Neckenich**

ist Rechtsanwalt bei Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz.

28 VO (EU) Nr. 1104/2016 des Rates vom 24. 6. 2016.

29 Andrae, Internationales Familienrecht (2024), § 4 Rn. 1.

30 VO (EG) Nr. 4/2008 des Rates vom 18. 12. 2008.

31 VO (EU) Nr. 2019/1111 des Rates vom 25. 6. 2019.

32 Dänemark hat sich der Brüssel II b-Verordnung nicht unterworfen und war in der Folge nicht an die Entscheidung des OLG Hamburg aus dem Jahre 2021 gebunden; vgl. auch Legal Tribune Online, 8. 1. 2024, [https://www.lto.de/persistent/a\\_id/53578](https://www.lto.de/persistent/a_id/53578) (abgerufen am: 14. 1. 2025).

## Länderreporte

Jan Eberhardt, Rechtsanwalt/Solicitor (England & Wales), Birmingham

# Länderreport Großbritannien

## I. Rechtspolitischer Hintergrund

Mit den Wahlen im Juli 2024 gab es in Großbritannien einen Regierungswechsel von den Konservativen zu Labour. Die neue Regierung hat seit diesem Zeitpunkt verschiedene Investitionsprojekte initiiert.

Im Inland beinhaltet dies einen Versuch, durch einen Energiemix von Kernkraft und erneuerbaren Energien die Energiekosten zu senken und unabhängiger zu werden. All-

gemein soll der Staat aktiver das Wirtschaftswachstum ankurbeln. Es werden Erleichterungen bei den Baugenehmigungsverfahren umgesetzt, um den Wohnungs- und Hausbau zu stimulieren und durch ein erhöhtes Angebot die Immobilienpreise zu entlasten. Der Versuch, Subventionen für private Haushalte zu beenden oder zu verringern, bleibt allerdings schwierig, da der Widerstand aufgrund der weiterhin hohen Lebenshaltungskosten groß ist, insbesondere auch in den Kreisen der Regierungspartei selbst. Schließlich wur-